Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom […], mit der die Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024 geändert wird

Auf Grund des § 7a Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024, LGBl. Nr. 129/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 119/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Aufsichtsorganen gebührt als Entschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand für die im Folgenden angeführten Tätigkeiten an Werktagen:

1. Für Tätigkeiten in Kleinbetrieben in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr
   a) ein Aufwandersatz gemäß Anlage 1. Dieser verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;
   b) eine Pauschale für die erste Untersuchungseinheit nach der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024 in Höhe von 47,40 Euro, welche die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Rüstzeit, Zeit für die Dokumentation und Trichinenprobenentnahme sowie den Versand der Trichinenproben enthält. Die Pauschale verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;
   c) ab der zweiten bis zur sechsten Untersuchungseinheit eine Folgepauschale in Höhe von 12,40 Euro je weiterer Untersuchungseinheit;
   d) für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von mehr als sechs Untersuchungseinheiten in einem Schlachtvorgang eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 101,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten);
   e) für Probenentnahmen gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG eine Entschädigung in Höhe 1/6 des Stundensatzes gemäß lit. d sowie 9,50 Euro für das Versandfertigmachen und Versenden der Probe;
   f) für die Probenahme im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen (Probenahme und Dokumentation inklusive Versandfertigmachen und Versenden der Proben) eine Entschädigung in Höhe von 18,70 Euro;
   g) für die Untersuchung von Tierarten, die nicht unter die pauschalen Untersuchungseinheiten gemäß § 2 StFlUGV fallen, sowie für sonstige Probenahmen, zusätzliche Untersuchungen und für vom Betrieb verursachte Wartezeiten eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 101,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten);
   h) für Hygienekontrollen gemäß § 54 LMSVG inklusive Vorbereitung und Dokumentation eine pauschale Entschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
2. Für Tätigkeiten in Großbetrieben in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 22:00 Uhr
   a) für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und alle nach Zeitgebühr zu verrechnenden Tätigkeiten in Höhe von 94,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten);

b) für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode abhängig von der Anzahl der Ansätze eine Entschädigung nach Anlage 2;

c) für die Probenahme im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen (Probenahme und Dokumentation inklusive Versandfertigmachen und Versenden der Proben) eine Entschädigung in Höhe von 18,70 Euro.

3. Für die Tätigkeiten bei mobilen Schlachtungen in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr

a) ein Aufwandersatz gemäß Anlage 1. Dieser verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;

b) für die Lebenduntersuchung im Zuge einer mobilen Schlachtung eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 101,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten) und für die Fleischuntersuchung die Hälfte der Pauschale gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b;

c) findet die Fleischuntersuchung nach einer mobilen Schlachtung gemeinsam mit der Fleischuntersuchung nach einer routinemäßigen Schlachtung statt, gebührt hiefür die Hälfte der Folgepauschale gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c.“

2. Dem § 3a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. […] treten § 2 Abs. 1 sowie Anlage 1 und 2 mit **1. Jänner 2027** in Kraft.“

3. Die Anlagen 1 und 2 werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-20T14:54:58+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	